

Landkreis Jerichower Land
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

**Gesamtbericht für das Jahr 2018
über die Durchführung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV)
im Landkreis Jerichower Land**
(Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1370/2007)

Zeitraum

1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

Betreiber

Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land
Marienstränke 35
39288 Burg

gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst folgende Einzelpflichten:

1. Durchführung des Fahrbetriebs im Linienverkehr
(Erbringung der Beförderungsleistungen)
2. Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung
(in den Linienverkehr integrierter Schülerverkehr)
3. Verkehrsmanagement
(Fahrplanung einschließlich Abstimmung der Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern, operative Verkehrsorganisation, Mobilitätsberatung, Marketing, Vertrieb)
4. Anwendung des vom Landkreis genehmigten Tarifs
(Verbundtarif des Verkehrsverbundes marego.)
5. Teilnahme am Einnahmeaufteilungsverfahren zum Verbundtarif
6. Mitwirkung am Auskunftssystem INSA

Bestandteil der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind auch die Einzelpflichten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Insbesondere die §§ 21 und 22 PBefG (Betriebs- und Beförderungspflicht), § 36 PBefG (Bau- und Unterhaltungspflicht der Betriebsanlagen), § 39 PBefG (Tarifpflicht) und § 40 PBefG (Fahrplanpflicht) sowie die Pflichten gemäß der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO Kraft), vornehmlich nach § 3 BO Kraft (Fahrzeugvorhaltung, Aus- und Weiterbildung der Betriebsbediensteten) sind zu beachten.

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten Linienverkehrsgenehmigungen gemäß Nahverkehrsplan in einem Linienbündel für das Gesamtgebiet des Landkreises Jerichower Land realisiert.

Aufstellung der Linienverkehrsgenehmigungen der Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land nach §§ 42, 43 Abs. 2 PBefG

Busverkehr

| Linie | von | nach | über |
|----------------------|------------|--------------------|---|
| 700 A & B | Burg | Marktkauf | Stadtlinie, Bahnhof - Friedhof |
| 701 | Gommern | Magdeburg | Heyrothsberge |
| 702 | Gommern | Möckern | Pöthen, Nedlitz |
| 703 | Burg | Ziesar | Grabow, Theeßen, Magdeburgerforth |
| 704 | Burg | Magdeburg | Hohenwarthe, Lostau |
| 705 | Gommern | Dornburg / Möckern | Leitzkau |
| 706 | Burg | Jerichow | Ihleburg, Güsen, Parey |
| 707 | Gommern | Dannigkow | Plötzky |
| 708 | Burg | Gommern | Heyrothsberge |
| 710 | Burg | Möckern | Wörmlitz, Königsborn |
| 711 | Burg | Möckern | Grabow, Pabsdorf |
| 712 | Burg | Gommern | Möckern |
| 715 | Möckern | Nedlitz | Zeppernick / Göbel, Loburg, Schweinitz |
| 716 | Burg | Burg | Blumenthal |
| 719 | Möckern | Loburg / Drewitz | Lübars |
| 720 | Loburg | Magdeburg | Möckern |
| 739 | Genthin | Genthin | Kade, Karow |
| 740 | Genthin | Ziesar | Mützel, Tuheim |
| 741 | Genthin | Schlagenthin | Roßdorf |
| 742 | Genthin | Tangermünde | Redekin, Jerichow |
| 743 | Genthin | Hohenseeden | Bergzow, Parey, Güsen |
| 744 | Genthin | Jerichow | Wulkow, Mangelsdorf |
| 745 | Genthin | Burg | Hohenseeden |
| 746 | Genthin | Parey | Ferchland |
| 750 | Genthin | Genthin | Stadtlinie, Bhf. - GW Nord - Hasenholztrift |

Qualitätsstandards

Das Verkehrsunternehmen ist zur Einhaltung und dauerhaften Gewährleistung der für die Leistungserbringung bestehenden und in den nachfolgenden Anforderungen an die Qualitätssicherung sowie in den Festlegungen des Nahverkehrsplanes und der Satzung zur Schülerbeförderung in der jeweils gültigen Fassung verankerten, quantitativen und qualitativen Vorgaben verpflichtet. Gleiches gilt für die von der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA) vorgegebenen Qualitätskriterien bezüglich der geförderten Busverkehre im ÖPNV-Landesnetz, die als grundsätzliche Festlegungen in den Nahverkehrsplan übernommen sind. Die Einhaltung der Qualitätsstandards ist dem Landkreis als Aufgabenträger ÖSPV nachzuweisen und wird durch diesen kontrolliert. Bei festgestellten Mängeln werden die Ausgleichsleistungen bis max. 2 % der Ausgleichsleistungen um 100 Euro pro Mangel reduziert.

Anforderungen an die Qualitätssicherung im ÖSPV im Landkreis Jerichower Land

1. Generelle Anforderungen

Qualitätskriterien

Im Interesse eines attraktiven, wirtschaftlichen und wettbewerbsfähigen ÖPNV-Angebotes ist die Sicherung einer angemessenen Qualität im ÖPNV von elementarer Bedeutung. Bei der Ausgestaltung des ÖPNV sollen erwartete Leistungen zu den für die Allgemeinheit günstigsten Kosten erbracht werden. Diesem Grundsatz wird durch einen Rahmenplan über Qualitätskriterien entsprochen.

Leistungsangebot

Der Fahrgast hat Anspruch darauf, dass das betriebliche Leistungsangebot den Grundsätzen einer ausreichenden Verkehrsbedienung genügt. Den negativen Auswirkungen unvorhergesehener Betriebsbeeinträchtigungen auf die Fahrgäste ist durch eine koordinierte Einsatzsteuerung soweit wie möglich entgegen zu wirken. Die Mindestanforderungen an das Leistungsangebot (Erschließung und Verbindung) haben sich an die Zielvorgaben des Aufgabenträgers für eine ausreichende Verkehrsbedienung zu richten.

Fahrzeuge

Die eingesetzten Fahrzeuge und deren Ausrüstung müssen sich sowohl an der Verkehrsaufgabe, als auch an der Verfügbarkeit im Fuhrpark orientieren.

Ausrüstungsstandards sind:

- alle eingesetzten Fahrzeuge besitzen Fahrzielanzeigen (als elektronische Anzeige oder Schild)
- zur besseren Kundenzufriedenheit verfügen mindestens 20 % der Fahrzeuge über eine Haltestellenanzeige innen
- alle Fahrzeuge sind mit elektronischen Fahrscheindruckern ausgerüstet
- Mindestens 60 % der Fahrzeuge sind in Niederflurtechnik bzw. mit einer Rampe ausgestattet
- jedes Fahrzeug, mit einer Platzkapazität von über 30 Sitzplätzen, ist mit betriebsinternem Funk zur ständigen Verbindung mit der Einsatzleitung sowie zur Verbindung zwischen den Fahrzeugen ausgerüstet

Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit

Pünktlichkeit ist eine Grundanforderung an einen zufriedenstellenden ÖPNV. Abweichungen wirken sich als Verfrühung oder als Verspätung aus.

Verfrühung: Abfahrten vor der veröffentlichten Abfahrtszeit gelten als Verfrühung. Zur Feststellung einer Verfrühung ist die Abfahrtszeit an der Haltestelle relevant. Eine verfrühte Ankunft ist für den Kunden nicht nachteilig.

Verspätung: Eine verspätete Abfahrt bedeutet für den Kunden nicht zwangsläufig, dass er sein Ziel zu spät erreicht. Daher sollen bei der Messung von Verspätungen ausschließlich Ankunftszeiten zugrunde gelegt werden. Die Definition von Verspätungen bei bedarfsorientierten Verkehren ist nicht sinnvoll, da wechselnde Fahrstrecken keine Fahrplansicherheit bieten.

Ankunftszeitdifferenzen von 0 bis unter 6 Minuten gelten als pünktlich. Verspätungen ab 30 Minuten zur fahrplanmäßigen Fahrt gelten als Leistungsausfall, wenn dies vom Verkehrsunternehmen zu vertreten ist.

Als Leistungsausfall gilt der komplette Ausfall des Verkehrsmittels, Verfrühungen in der Abfahrt von mehr als 5 Minuten und Verspätungen ab dem festgelegten Grenzwert.

Die Nichtbeförderung von Personen (z.B. in Folge von Kapazitätsüberschreitungen) bedeutet keinen Leistungsausfall in diesem Sinne, solange die gesetzlichen Vorgaben zur Betriebspflicht und zur Beförderungspflicht laut PBefG erfüllt werden.

Haltestellen

Das Verkehrsunternehmen ist für die Ausstattung und die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Kennzeichnungspflicht zuständig. Bei Gemeinschaftshaltestellen mehrerer Betreiber stimmen sich diese über die entsprechenden Zuständigkeiten, Nutzungs- und Kostenregelungen ab. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbildes müssen die Haltestellenschilder bezüglich der Beschriftung mindestens den Festlegungen gemäß § 32 BO Kraft entsprechen.

Kundenzufriedenheit

Zur Feststellung der Kundenzufriedenheit ist einmal im Fahrplanjahr eine stichprobenartige Befragung der Fahrgäste durchzuführen. Die Bewertung der Kundenzufriedenheit erfolgt mit den Noten 1 bis 6.

Personal

Das Verkehrsunternehmen sichert zu, dass nur Mitarbeiter mit entsprechender fachlicher und persönlicher Eignung, Kenntnissen der Beförderungs- und Tarifbestimmungen des Unternehmens, verkehrsgeografischen Grundkenntnissen (Ortskenntnis), fließenden Deutschkenntnissen und gepflegtem äußeren Erscheinungsbild in direkten Kontakt mit den Fahrgästen treten. Das kundenfreundliche und kompetente Verhalten der Mitarbeiter unterliegt einer ständigen Qualitätskontrolle und wird regelmäßig im Rahmen der Qualifizierung nach DIN EN 9001:2000 geprüft.

2. spezifische Qualitätsanforderungen der landesbedeutsamen Linien 720 und 742

Bei der Umsetzung des ÖPNV-Landesnetzes auf den Relationen Loburg – Möckern – Königsborn – Magdeburg der Linie 720 und Genthin – Redekin – Jerichow – Tangermünde der Linie 742 sind die als weitere Nebenbestimmungen in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden der NASA GmbH enthaltenen Qualitätskriterien durch das Verkehrsunternehmen einzuhalten.

Fahrplanleistung im Jahr 2018

4.115.139 Fahrplankilometer

Ausgleichsleistungen im Jahr 2018

Unter vollständiger Einbeziehung der Zuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 8 und § 9 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) sowie der Zuwendungen für die Busverkehre im ÖPNV-Landesnetz der Linien 720, 742 und der Zuwendungen zum Ausgleich verbundbedingter Nachteile und zur Unterstützung bei der Finanzierung der Verbundgesellschaft gemäß dem Grundvertrag für den Verkehrsverbund in der Region Magdeburg (marego.) hat der Landkreis als Aufga-

beiträger ÖSPV im Jahr 2018 an die Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land Ausgleichsleistungen in Höhe von 4.866.098,90 Euro gezahlt.

Außerdem erhielt die Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH im Jahr 2018 Erstattungszahlungen in Höhe von 87.487,58 Euro inkl. 7 % MwSt. nach § 231 ff. SGB IX.